

Zeitschrift:	Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug
Herausgeber:	Regierungsrat des Kantons Zug
Band:	40 (2024)
Rubrik:	Staatsarchiv des Kantons Zug

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatsarchiv des Kantons Zug

Wissen sichtbar machen: Die Erschliessung des Waldstätterarchivs als Etappenziel des Nacherschliessungsprojekts des Staatsarchivs Zug

Der Kanton Waldsttten und der helvetische Kanton Zug (1798–1803)

Die Stadt Zug ist heute Hauptort des flächenmässig kleinsten Kantons mit voller Stadesstimme der Schweiz. Dies galt bereits für den formell stets als «Stadt und Amt Zug» bezeichneten Ort der alten Eidgenossenschaft. Während rund zweieinhalb Jahren, genauer zwischen Mai 1799 und November 1801, war Zug jedoch Hauptort eines flächenmässig rund achtmal grösseren Kantons namens Waldstätten. Dieser, 1798 von den französischen Besatzern auf dem Reissbrett geschaffen, umfasste fast die gesamte Zentralschweiz,¹ zählte mit seinen damals rund 67 560 Einwohnern aber nur etwa halb so viele Menschen wie der moderne Kanton Zug. Zum Vergleich: Würde der Kanton noch existieren, so wäre die Stadt Zug heute politisches Zentrum für rund 340 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Obwohl der Stadt Zug damit kurzzeitig eine überregionale politische Bedeutung zukam, ist dieser Umstand der heutigen Kantsbevölkerung kaum mehr bekannt – und dies trotz einer vergleichsweise hohen Quellen-dichte. Auf der anderen Seite nehmen Ereignisse, wie etwa die Schlacht am Morgarten oder die Heldenfigur eines Peter Kolin († 1422), trotz oder gerade wegen einer unklaren Quellenlage und der damit einhergehenden Legendenbildung einen festen Platz in der Zuger Erinnerungskultur ein.

Der Umstand, dass der Kanton Waldsttten heute in der Region Zentralschweiz kaum noch Teil des kollektiven Geschichtsbewusstseins ist, drfte zunchst einmal auf dessen kurze Existenz zurckgefhrt werden. Gleichzeitig war die Episode der Helvetik fr die Zeitgenossen eine Zeit der Unterdrckung, der Fremdbestimmung, des Zwangs und der Entbehrung; eine Zeit also, an die man sich nach 1803 nur ungern zurckerinnern wollte.² Nicht von ungefhr feierte man die Ereignisse von 1798 zweihundert Jahre spter lediglich in den 1803 als Folge der Helvetik neu geschaffenen Kantonen Aargau, Thurgau und Waadt, nicht jedoch in den Kanto-

¹ Von den Gebieten der heutigen Zentralschweiz bildete Luzern einen eigenständigen Kanton und gehörte entsprechend nicht zum Kanton Waldstätten. Ebenfalls nicht zum Kanton gehörten die heutigen Schwyzer Bezirke March und Höfe, die bis 1803 dem ebenfalls 1798 neu geschaffenen Kanton Linth angehörten.

² Vgl. Würgler 2011, 9 f., 24–26.

³ Würgler 2011, 24.



Abb. 1 Durch den Zusammenschluss der alteidgenössischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit den Territorien der Abtei Engelberg, der altfreien Republik Gersau, der Talschaft Ursen und den Landschaften Einsiedeln und Küsnacht entstand im Mai 1798 im Zentrum der Helvetischen Republik der neue Grosskanton Waldstätten. Nach dem Putsch der Föderalisten lösten diese im November 1801 den Kanton auf und bildeten daraus die helvetischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

nen der Zentralschweiz oder in den Städten Zürich, Basel, Bern und Freiburg.³ Anders als die alteidgenössische Geschichte mit ihren Freiheitskämpfen und Eroberungsfeldzügen bot die von den französischen Revolutionstruppen gewaltsam durchgesetzte Helvetik wenig Stoff, um daraus im Umfeld des neuen Bundesstaates von 1848 oder der geistigen Landesverteidigung des Zweiten Weltkriegs gemeinschaftsstiftende Elemente abzuleiten. Vor dem mehrheitlich negativ konnotierten Hintergrund vergisst man nur allzu schnell, dass

die Helvetik mitunter wichtige Anstösse für die Schaffung eines neuen Staatenbundes gab, die schliesslich 1848 in den modernen, föderalen Bundesstaat münden sollten. Zu den nachhaltigen Einflüssen der Helvetik zählten etwa die Modernisierung und der Ausbau des Kanzlei- und Verwaltungsbetriebs. Von diesen Neuerungen zeugt eine unlängst erschlossene Abteilung im Staatsarchiv Zug, die damit nun erstmals vollständig der Forschung zugänglich gemacht werden kann.⁴ Grund genug, im Folgenden auf dessen Entstehungs- und Bearbeitungsgeschichte näher einzugehen und gleichzeitig Inputs für künftige Forschungsprojekte zu geben.

Nach dem Einmarsch der französischen Revolutionstruppen in die alte Eidgenossenschaft im Januar 1798 organisierte der eingesetzte französische Regierungskommissär Jean-Jacques Rapinat (1755–1817) das ehemals eidgenössische Staatswesen neu. An die Stelle der ehemals souveränen und zugewandten Orte der alten Eidgenossenschaft und deren Vogteien trat im April 1798 die als Einheits- respektive Zentralstaat nach französischem Vorbild organisierte Helvetische Republik. Dies, nachdem man im März 1798 die Idee zur Schaffung von drei Schwesterrepubliken aus den Gebieten der alten Eidgenossenschaft und ihrer zugewandten Orte verworfen hatte.⁵

Am 12. April 1798 wurde in Aarau in Anwesenheit von 121 kantonalen Abgeordneten die von Frankreich diktierte neue Verfassung proklamiert.⁶ Nicht vertreten waren unter anderem die Länderorte der Zentralschweiz, wo der Befehl zur Ratifizierung der neuen Verfassung heftigen Widerstand auslöste.⁷ Dieser richtete sich zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr primär gegen die von der Revolution propagierten Ideale von «Freiheit und Gleichheit» als vielmehr gegen die drohende Fremdherrschaft und den Verlust der Souveränität. Tatsächlich hatten die Ideen der Aufklärung auch die Gebiete der Zentralschweiz längst erreicht und auch hier, insbesondere in der gebildeten Oberschicht, ihre Anhängerschaft gefunden.⁸ So hatte die Stadt Zug bereits am 17. Februar 1798 auf die Mehrheit ihrer angestammten Rechte in den Vogteien Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil verzichtet und diese zu den altfreien Gemeinden Zug, Ägeri, Baar und Menzingen rechtlich gleichgestellten Kommunen erklärt.⁹

Bereits wenige Wochen später waren in der Eidgenossenschaft sämtliche Untertanenverhältnisse aufgelöst und das Bundesgeflecht war in einer Phase der Neuorientierung. Vorangetrieben wurde dieser innereidgenössische Erneuerungsprozess durch Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft, so etwa durch den Zuger Bannerherrn Karl Kaspar Kolin (1734–1801).¹⁰ Diese zumeist der Oberschicht angehörende Gruppe wollte die Eidgenossenschaft im Geiste der Aufklärung erneuern, innere, mitunter konfessionell bedingte Gegensätze überwinden und so den Zusammenhalt des Bundes nachhaltig stärken. Durch die innere Reform versuchte man gleichsam, der von aussen drohenden und zunehmend radikalen Revolution entgegenzutreten. – Hierfür war es jedoch schon zu spät.

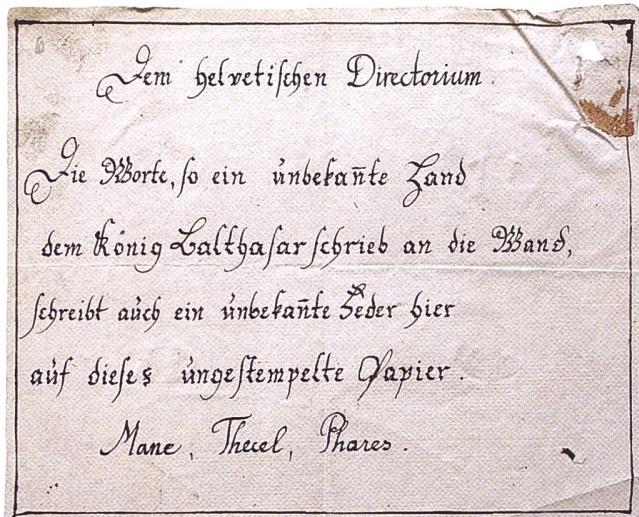


Abb. 2 Im Frühjahr 1799 schlug ein unbekannter Bürger die oben abgebildete Nachricht an die Türe des Baarer Rathauses. Mit Bezugnahme auf die alttestamentarische Geschichte um den babylonischen Herrscher Belsazar warnte der Unbekannte die neuen Machthaber auf subtile Art und Weise vor Hochmut und dem daraus resultierenden tiefen Fall. Seine Prophezeiung sollte sich erfüllen: So abrupt die Funktionäre der Helvetischen Republik im April 1798 die Macht übernommen hatten, so abrupt endete ihre Herrschaft im März 1803.

Bereits im Vorfeld der Ausrufung der Republik hatten die französischen Revolutionäre im Frühjahr 1798 damit begonnen, das Gebiet der Eidgenossenschaft auf dem Reissbrett neu zu strukturieren: Im Fall von Zug sah ein erster Entwurf gar vor, dessen Territorium um die Gebiete der ehemals gemeinsamen Herrschaften Freiamt und Baden zu einem mittelgrossen Kanton zu erweitern.¹¹ Die Idee wurde bald wieder fallen gelassen. Stattdessen wurde am 11. April der neue Kanton Baden geschaffen. Die Bewohner des katholischen, mit Zug seit jeher eng verbundenen oberen Freiamts sprachen sich jedoch für einen Anschluss an Zug aus.¹² Diesem Anliegen entsprach die Zuger Landsgemeinde am 17. April 1798, wozu sich erstmals auch die Bewohner der ehemals städtischen Vogteien gemeinsam mit denjenigen von Zug, Ägeri, Menzingen und Baar auf dem Landsgemeindeplatz in Zug versammelt hatten. Gleichzeitig verworfen die Stimmberechtigten jedoch die ebenfalls zur Abstimmung vorgelegte neue

⁴ Als Abteilung wird im Staatsarchiv Zug die oberste Gliederungsebene eines Archivs bezeichnet. Eine Abteilung wird in Bestände, Dossiers und Einzelstücke gegliedert.

⁵ Das Gebiet der alten Eidgenossenschaft wäre dabei in die Rhodanische Republik im Südwesten, die Republik Helvetien im Norden und die Republik Tellgau im Osten geteilt worden. Zug wäre Teil der letztgenannten Republik Tellgau geworden, der auch Uri, Schwyz und Unterwalden, Glarus und Graubünden (Rätien) angehört hätten. – Fankhauser 2011b, 2011c. – Stadler 2015, 11 f.

⁶ Holenstein 2014, 355. – Zur Verfassung ausführlich Kley 2008, 211–213.

⁷ Odermatt 2014, 128.

⁸ Gruber 1968, 100.

⁹ Morosoli 2011, 21. – Fankhauser 2011b.

¹⁰ Morosoli 1998, 18.

¹¹ Morosoli 2011, 21.

¹² StAZG, B 2.13.152. – Morosoli 2011, 21.

Helvetische Verfassung.¹³ Im Wissen, dass Zug damit die militärische Konfrontation mit den Franzosen provozierte, hatten sich gemässigte Vertreter der alten politischen Elite dabei vergeblich für eine Annahme ausgesprochen und waren von der aufgebrachten Menge heftig beschimpft worden.¹⁴

Um dem drohenden französischen Einfall zuvorzukommen, formierte sich wenige Tage später eine dem Kommando von General Josef Leonz Andermatt (1740–1817) unterstellte, rund 1550 Mann starke Miliz, die kurz entschlossen ins nunmehr zugerische Freiamt vorrückte.¹⁵ Am 26. April kam es zur Konfrontation mit den feindlichen Truppen, wobei die Zuger Truppen nach dem Gefecht von Hägglingen nach Sins und von dort nach Zug zurückweichen mussten.¹⁶ Drei Tage später, am 29. April, besetzten die Franzosen zunächst Hünenberg und Cham, ehe sie nach Zug vorstießen.¹⁷ Die Stadt musste sich in der Folge der heranrückenden Übermacht beugen, kapitulierte schliesslich kampflos und wurde formal in die Helvetische Republik integriert. Während französische Soldaten den Zuger Ratsschatz abtransportierten,¹⁸ wurde Bannerherr Karl Kaspar Kolin dazu genötigt, den Besatzern das alte Banner von Stadt und Amt Zug auszuhändigen.¹⁹

Während Kolins Schwiegersohn Franz Kaspar Bossard (1760–1843) dem französischen General Nicolas Louis Jordy (1758–1825) das sorgsam gehütete Feldzeichen aushändigte, tobten im Grenzgebiet zwischen Zug und Schwyz noch letzte Gefechte zwischen französischen Soldaten und Anhängern des Schwyzer Landeshauptmanns Alois von Reding (1765–1818).²⁰ Auch ein überraschender Sieg der Schwyzer bei Rothenthurm am 2. Mai vermochte die französischen Truppen von General Alexis Balthasar Henri Antoine von Schauenberg (1748–1831) nicht mehr aufzuhalten: Die Schwyzer Landsgemeinde sah sich genötigt, am 4. Mai 1798 ihrerseits zu kapitulieren.²¹ In der Folge wurden auch die übrigen Orte der Zentralschweiz vom neuen Einheitsstaat geschluckt.²² Auf Veranlassung des französischen Regierungskommissärs Jean-Jacques Rapinat wurden die alten Länder Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit den Territorien der Abtei Engelberg, der altfreien Republik Gersau, der Talschaft Ursen und den Landschaften Einsiedeln und Küssnacht zum neuen Kanton Waldstätten zwangsvereinigt.²³ Die ehemals von Schwyz abhängigen Landschaften March und Höfe hingegen wurden dem Kanton Linth, das eben erst an Zug angegliederte obere Freiamt nun definitiv dem Kanton Baden zugeteilt.²⁴

¹³ Vgl. Würgler 2011, 14.

¹⁴ Morosoli 1998, 18.

¹⁵ Henggeler 2023, 22.

¹⁶ Gruber 1968, 100.

¹⁷ Gruber 1968, 101.

¹⁸ Gruber 1968, 101.

¹⁹ Morosoli 1998, 18.

²⁰ Stadler 2015, 13 f. – Horat 2012, 47 f. – de Mestral 1945, 53–69.

²¹ Horat 2012, 48.

²² Würgler 2011, 14. – Odermatt 2014, 130. – Fankhauser 2011a.

²³ Morosoli 2013.

²⁴ StAZG B 1.1.6.

²⁵ Vgl. Pahud de Mortanges 2017, 183.

Die Verschmelzung der drei Waldstätte mit Zug zum Kanton Waldstätten verfolgte zwei Ziele: Erstens waren die Schöpfer der Republik darauf bedacht, diese in personen- und flächenmässig vergleichbar grosse Verwaltungseinheiten zu teilen.²⁵ Dabei wurden grosse Territorien wie die Republik Bern geteilt,²⁶ kleinere, wie etwa im Falle des Kantons Linth, in neu geschaffenen Kantonen zusammengeschlossen.²⁷ Zweitens ging es den neuen Machthabern darum, den direkten Einfluss föderalistisch-antihelvetischer Kräfte auf Ebene der Republik möglichst gering zu halten, liess sich doch durch den Zusammenschluss das Stimmengewicht der Zentralschweiz in den Gremien der Republik verringern.²⁸

Im Zentrum der Helvetischen Republik war damit 1798 ein künstlich geschaffener Grosskanton entstanden, dessen provisorischer Verwaltungssitz in Schwyz eingerichtet wurde. Anders als die alteidgenössischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug war der Kanton Waldstätten jedoch kein souveränes Glied in einem bundesstaatlichen Gefüge, sondern lediglich eine subsidiäre Verwaltungseinheit einer zentral regierten Republik, vergleichbar mit den französischen Departementen.²⁹ Die eigentliche Macht in der Republik lag bei einem mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteten fünfköpfigen Direktorium, den sechs von diesem ernannten Ministern und dem aus Senat und grossem Rat gebildeten zentralen Zweikammerparlament.³⁰

Auf Kantonsebene gab es hingegen keine legislative Gewalt.³¹ An die Stelle der bisherigen Standeshäupter traten die vom Direktorium ernannten Regierungsstatthalter und damit mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Berufsbeamte. Für den Kanton Waldstätten fiel diese Wahl 1798 auf den vormaligen Nidwaldner Landammann Melchior Joseph Alois von Matt (1741–1808).³² Als höchster kantonaler Beamter hatte dieser nicht nur die Aufsicht über die ihm unterstellte fünfköpfige Verwaltungskammer als oberste kantonale Exekutivbehörde und über das Kantonsgericht, sondern er ernannte auch deren Präsidenten. Ergänzt wurden die zentralen kantonalen Behörden durch einen Erziehungs- und einen Sanitätsrat, den öffentlichen Ankläger, den Obereinnehmer und den Generalinspektor der Landtruppen.

Auf mittlerer Ebene wurde der neue Grosskanton in acht nach ihren jeweiligen Hauptorten benannte Distrikte gegliedert: Altdorf, Andermatt, Schwyz, Arth, Einsiedeln, Sarnen,

²⁶ Die Gebiete der Republik Bern wurden in die Kantone Bern, Oberland, Léman und Aargau geteilt.

²⁷ Der Kanton Linth wurde aus den Territorien des Landes Glarus und der Stadt Rapperswil sowie Teilen der Vogteien Rheintal, Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach, dem oberen Toggenburg und den Landschaften March und Höfe gebildet.

²⁸ Odermatt 2014, 130. – Gemäss Verfassung stellte jeder Kanton auf Ebene der Republik vier Senatoren, acht Grossratsabgeordnete und einen Richter im obersten Gerichtshof.

²⁹ Herrmann 2014, 372 f. – Pahud de Mortanges 2017, 183.

³⁰ Holenstein 2014, 355–357. – Fankhauser 2011a.

³¹ Morosoli 1991, 54.

³² StAZG, B 1.1.6. – Odermatt 2014, 130.

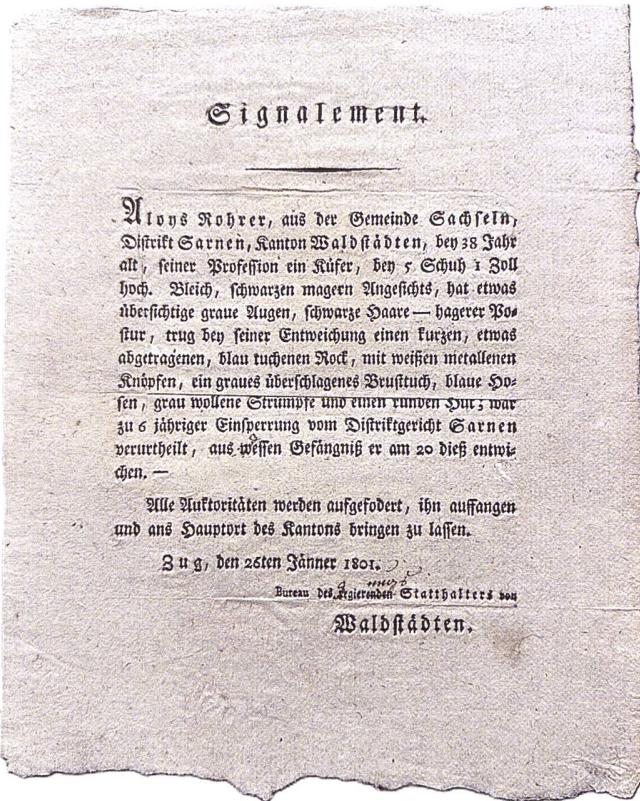


Abb. 3 Im Rahmen der zahlreichen Aufstände im Kanton Waldstätten kam es immer wieder zu Verhaftungen und Verurteilungen. Oft gelang inhaftierten Delinquenten jedoch die Flucht aus den nur provisorisch eingerichteten Gefängnissen. Gerade politische Delinquenten genossen dabei die Unterstützung der Bevölkerung und vermochten so unterzutauchen. Auch der 38-jährige Käfer Alois Rohrer aus Sachseln konnte im Januar 1801 aus dem Gefängnis flüchten, weshalb Regierungsstatthalter Joseph Franz Ignaz Trutmann in der gesamten Republik mittels Flugblatt nach ihm fahnden liess.

Stans und Zug.³³ Die jeweils von einem Distriktstatthalter verwalteten Gebietseinheiten verfügten je über ein eigenes Gericht und waren gleichsam Steuer- und Wahlkreise. Wie die Präsidenten der Verwaltungskammer und des Kantonsgerichts, so lag auch die Wahl der Distriktstatthalter in der Kompetenz des Regierungsstatthalters. Eine Sonderrolle nahm dabei der jeweilige Distriktstatthalter des Hauptorts ein, da dieser von Amtes wegen auch als Unterstatthalter des Kantons fungierte und den Regierungsstatthalter in dessen Abwesenheit vertrat.

Auf der untersten Ebene, den Gemeinden, sorgten die vom Distriktstatthalter eingesetzten Nationalagenten für die Einhaltung der Staatsordnung. Diese hatte ursprünglich die Schaffung von Einheitsgemeinden vorgesehen, an deren Güter sämtliche Einwohner gleichermassen partizipiert hätten.³⁴ Die Umsetzung dieser Idee barg jedoch ein erhebliches Konfliktpotenzial, zumal zahlreiche Gemeinden und Nutzungsverbände vehement dagegen protestierten.³⁵ Die Lösung fand sich in der Schaffung eines dualen Gemeindesystems mit jeweils eigenständigen Verwaltungsgremien.³⁶ Munizipalitäten (Einwohnergemeinden) waren lokal ansässige Verwaltungsbehörden,³⁷ während sogenannte «Gemeindekammern» das

Bürgergut und damit die Güter der alteingesessenen Ortsbürger verwalteten.³⁸

Bei grossen Teilen der Bevölkerung des Kantons Waldstätten wurde die neue Staatsordnung abgelehnt:³⁹ Dies zunächst einmal, weil das repräsentativ-demokratische Modell⁴⁰ gegenüber der alten, direkt-demokratischen Form der Landsgemeinde⁴¹ als Rückschritt empfunden wurde.⁴² Zudem bereitete die religions- und kirchenkritische Haltung vieler Republikaner bei der tief im katholischen Glauben verankerten Bevölkerung von Beginn weg grosses Unbehagen.⁴³ Hinzu kamen die sich aufgrund der an die französischen Besatzungstruppen zu leistenden Steuern und Naturalienabgaben verschlechternde Versorgungslage in der Region sowie weitere teils willkürliche Repressionen von Seiten der Besatzungsmacht, etwa die Beschlagnahmung von Werkzeugen oder die Einquartierung von französischen Offizieren und Soldaten in Privathäusern.⁴⁴ Im September eskalierte die Situation im Distrikt Stans, wo sich die notleidende Bevölkerung in einer offenen Rebellion gegen die neue Ordnung erhob, die jedoch von den französischen Revolutionstruppen blutig niedergerungen wurde:⁴⁵ Am 9. September 1798 verloren 529 (!) Menschen ihr Leben. Bei den Opfern handelte es sich mehrheitlich um unbewaffnete Zivilisten, darunter wenigstens 26 Kinder.⁴⁶ Hinzu kamen rund 100 einheimische und 115 französische Soldaten. Das Massaker an der Bevölkerung wurde begleitet von Plünderungen, Vergewaltigungen und sonstigen Demütigungen durch die französischen Soldaten.⁴⁷ Der ungebändigten Zerstörungswut der Soldaten fiel in der Folge auch rund ein Viertel der Gebäude des Fleckens Stans zum Opfer und machte grosse Teile der sonst bereits hart getroffenen Bevölkerung obdachlos.⁴⁸

Die Kunde von den Vorfällen des als «Schreckenstag von Stans» in die Geschichte eingegangenen Ereignisses verbreitete sich in kürzester Zeit auch in den übrigen Gebieten des Kantons Waldstätten. Die rücksichtslose Gewalt dämmte den Ausbruch weiterer Rebellionen, etwa in den Urner Seegemeinden, schürte jedoch gleichzeitig den Hass auf die Besatzungsmacht und die Exponenten der Republik.⁴⁹ Gleichzeitig

³³ StAZG, B 1.1.6.

³⁴ Holenstein 2014, 355.

³⁵ Schläppi 2011, 47–65.

³⁶ Holenstein 2014, 355.

³⁷ Stadler 2015, 16.

³⁸ Stadler 2015, 16.

³⁹ Holenstein 2014, 357.

⁴⁰ Vgl. Morosoli 1991, 54 f.

⁴¹ Der Begriff «Landsgemeindedemokratie» ist hier im zeitlichen Kontext zu verstehen und darf nicht mit dem modernen Demokratiebegriff gleichgesetzt werden.

⁴² Holenstein 2014, 357.

⁴³ Holenstein 2014, 357. – Odermatt 2014, 131.

⁴⁴ Würgler 2011, 16–21.

⁴⁵ Würgler 2011, 14. – Morosoli 2013. – Herrmann 2014, 372 f.

⁴⁶ Stadler 2015, 18. – Odermatt 2014, 133 f.

⁴⁷ Odermatt 2014, 134 f.

⁴⁸ Odermatt 2014, 134.

⁴⁹ Stadler 2015, 14, 17 f.

vermochten antihelvetische Akteure im In- und Ausland die tragischen Ereignisse gezielt für die eigene Propaganda gegen die Republik zu nutzen.⁵⁰ Auch in Schwyz, Menzingen und im Ägerital kam es im Frühjahr 1799 im «Hirthemmlrieg» zu episodischen Versuchen des letztendlich folglosen Auf- und Widerstands.⁵¹

Der verheerende Dorfbrand von Altdorf, dem 438 Häuser zum Opfer fielen, konfrontierte den Kanton Waldstätten am 5. April 1799 mit einer weiteren schweren, existenzbedrohenden Katastrophe.⁵² Sammelaktionen in den übrigen Gebieten der Republik und im Ausland sowie die Aufnahme von Kindern aus dem Kanton Waldstätten, etwa im benachbarten Luzern, vermochten die Situation dabei nur partiell zu verbessern.⁵³ Der Unmut der notleidenden Urner Bevölkerung entlud sich drei Wochen später in einem Volksaufstand gegen die Republikaner.⁵⁴ Auch diesem Aufstand traten die französischen Truppen mit ausgesprochener Härte entgegen. Uri beklagte den Tod von rund 100 Aufständischen.⁵⁵ Die Versorgungssituation der verarmten Bevölkerung verschlechterte sich zusätzlich, als im Herbst 1799 im Zuge des zweiten Koalitionskriegs auch Truppen aus Österreich und Russland ins Gebiet der Republik einmarschierten.⁵⁶ Insbesondere das Urnerland war in den Folgemonaten mehrfach Schauplatz militärischer Konfrontationen zwischen französischen und österreichisch-russischen Truppen.⁵⁷ In Erinnerung geblieben ist die Gotthardüberquerung der rund 21 000 Mann und 6000 Pferde starken Armee des russischen Generals Alexander Wassiljewitsch Suworow (1730–1800) im September 1799.⁵⁸

Bereits vier Monate zuvor hatte die Zentralregierung im Mai 1799 aufgrund der angespannten und zunehmend unübersichtlichen politischen Lage entschieden, den Kantonshauptort von Waldstätten und damit den Sitz von Regierungsstatthalter, Verwaltungskammer und Kantonsgericht von Schwyz nach Zug zu verlegen.⁵⁹ Anders als in Schwyz und den Zuger Berggemeinden war es in der Stadt Zug in den Monaten zuvor vergleichsweise ruhig geblieben. Durch die Verlegung des Hauptorts erlangten der Distrikt und die Stadt Zug eine grösitere Bedeutung im Kanton. Gleichzeitig wurde der amtierende Zuger Distriktstatthalter Johann Martin Christian Keiser (1750–1821) neuer Unterstatthalter des Kantons Waldstätten.⁶⁰ Der bisherige Regierungsstatthalter, Melchior Joseph Alois von Matt (1741–1808) blieb derweil im Amt, musste seine Geschäfte aber zeitweise von Luzern aus füh-

ren.⁶¹ Nach seiner Flucht nach Neuenburg wurde er im Februar 1800 durch den Küssnachter Handelsmann Franz Josef Ignaz Trutmann (1752–1818) ersetzt. Die Lage im Kanton blieb derweil unübersichtlich, die Regierung schwach. Auch hatte sich die Versorgungslage der Bevölkerung infolge der anhaltenden militärischen Konfrontationen, eines harten Winters und Missernten weiter verschlechtert.⁶²

Angesichts der anhaltenden Unruhen erarbeitete Napoleon I. Bonaparte (1769–1821) in seiner Funktion als französischer Konsul im April 1801 einen neuen Verfassungsentwurf, der den Kantonen wieder mehr Entscheidungskompetenzen einräumte und damit ein zentrales Anliegen der Föderalisten aufgriff.⁶³ Die sogenannte «Verfassung von Malmaison» fand indessen weder bei den Föderalisten noch bei den Unitariern⁶⁴ eine Mehrheit und gelangte nie zur Ratifizierung.⁶⁵ Ein Staatsstreich beendete im Herbst 1801 die Vormachtstellung der Unitarier im Senat und entmachtete damit jene Kräfte, welche sich bis dahin für den zentralistisch regierten Einheitsstaat eingesetzt hatten. An ihre Stelle traten die Föderalisten unter Führung des Schwyzers Alois von Reding (1765–1818). Bereits im November 1801 lösten die Föderalisten den Kanton Waldstätten auf und stellten die alten, nunmehr «helvetischen» Kantone in ihren alten Grenzen weitgehend wieder her. Das Gebiet der altfreien Republik Gersau wurde dabei dem Kanton Schwyz, das Territorium der Abtei Engelberg dem Kanton Unterwalden angegliedert. Durch die Aufteilung des Kantons Waldstätten in die vier helvetischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erlangte die Region eine höhere Stimmkraft in dem von den Föderalisten umgestalteten und auf 23 Sitze verkleinerten Senat.

Der nunmehr helvetische Kanton Zug umfasste 1802 einen einzigen, mit dem Kantonsgebiet deckungsgleichen Distrikt mit zehn Munizipalitäten. Regierungsstatthalter wurde der bekennende Föderalist Johann Baptist Blattmann (1763–1821), dem bereits wenige Monate später sein Vetter, der ehemalige Zuger Distriktstatthalter Johann Martin Christian Keiser, im Amt nachfolgte. Das Jahr 1802 war geprägt vom unübersichtlichen innenpolitischen Kampf zwischen Föderalisten und Unitariern, verschiedenen Staatsstichen und mehrfachen Neuorganisationen der dadurch zusätzlich geschwächten Zentralregierung.⁶⁶ Die Ordnung konnte nur durch die Präsenz der französischen Besatzungstruppen aufrechterhalten werden. Durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 zwischen Frankreich und dem Heiligen

⁵⁰ Odermatt 2014, 134 f.

⁵¹ Auch «Hirthemmlaufstand» genannt. – Vgl. StAZG, B 1.4.3, B 2.13.155. – Horat 2012, 49. – Morosoli 2003, 135–142. – Vogel 1998, 20–29.

⁵² Stadler 2015, 16–27. – Vgl. StAZG, B 1.3.30.

⁵³ Horat 2012, 50.

⁵⁴ Stadler 2015, 22–27.

⁵⁵ Stadler 2015, 22–27.

⁵⁶ Holenstein 2014, 357. – Stadler 2015, 27–30. – Horat 2012, 48–50.

⁵⁷ Stadler 2015, 27–30. – Horat 2012, 48.

⁵⁸ Stadler 2015, 27–30. – Horat 2012, 49.

⁵⁹ StAZG, B 1.1.7.

⁶⁰ StAZG, B 1.1.7.

⁶¹ Fankhauser 1994, 254.

⁶² Odermatt 2014, 135. – Kley 2008, 210. – Holenstein 2014, 357.

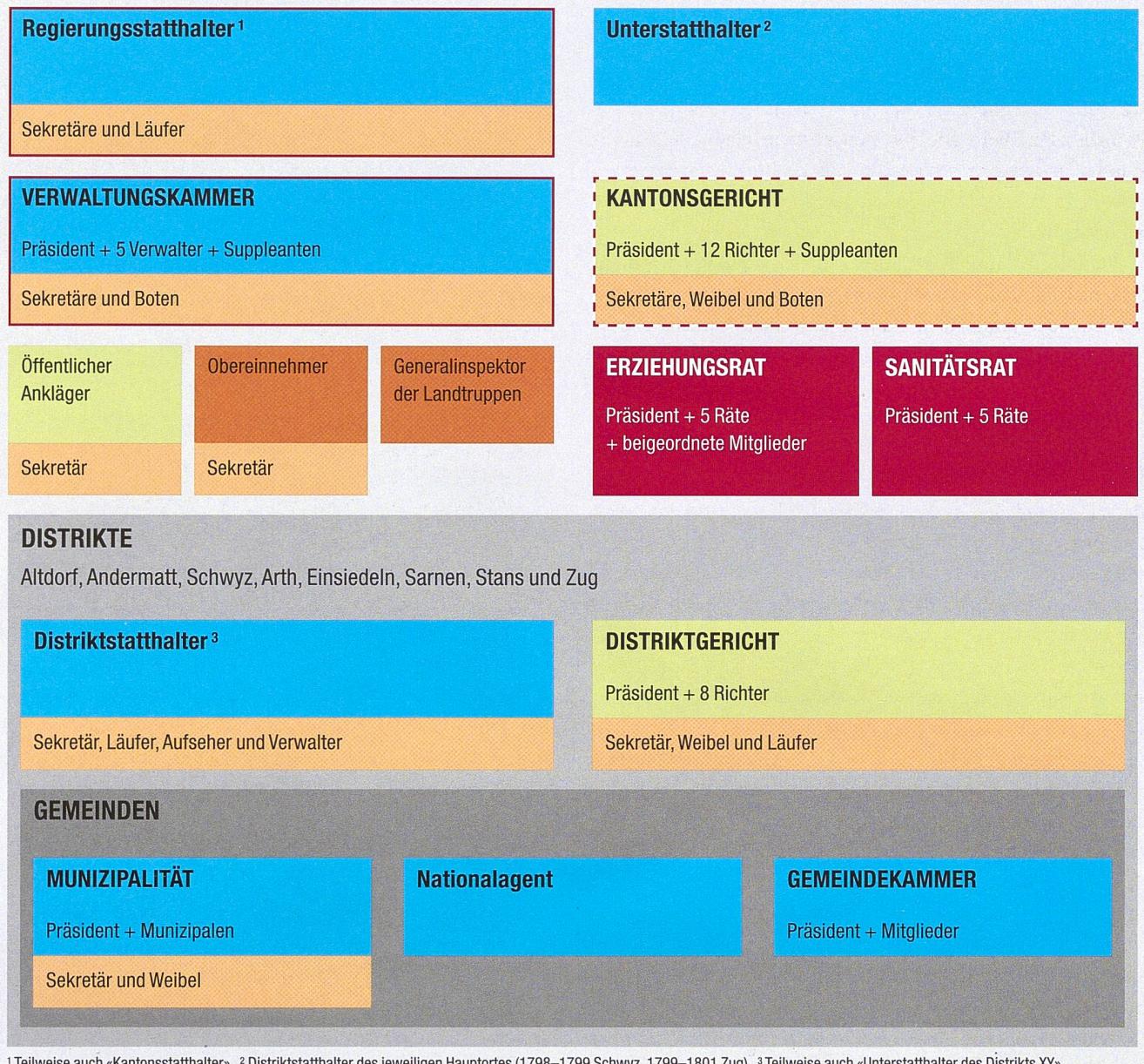
⁶³ Kley 2008, 212.

⁶⁴ «Unitarier» war dabei ein Sammelbegriff, der sowohl die gemässigten «Republikaner» wie auch die radikalen «Patrioten» umfasste. Von ihren Gegnern wurden die Unitarier vereinzelt auch als «Helvözler» oder «Helvekler» bezeichnet. Im Gegenzug wurden die Föderalisten, die sich selbst auch als «Vaterländer» bezeichneten, von ihren Gegnern als «Antipatrioten» verunglimpft. Dazu: Kley 2008, 210, und Odermatt 2014, 130.

⁶⁵ Kley 2008, 212.

⁶⁶ Holenstein 2014, 357.

KANTON WALDSTÄTTEN



¹ Teilweise auch «Kantonsstatthalter». ² Distriktstatthalter des jeweiligen Hauptortes (1798–1799 Schwyz, 1799–1801 Zug). ³ Teilweise auch «Unterstatthalter des Distrikts XY».

Abb. 4 Organisation des Kantons Waldstätten ab 1799.

Römischen Reich verlor die Helvetische Republik ihre geografisch bedingte militärstrategische Bedeutung.⁶⁷ Im Sommer 1802 berief der französische Konsul Napoleon Bonaparte seine Truppen aus der Helvetischen Republik ab.⁶⁸ Damit verlor die ohnehin schwache, von Unitariern dominierte Zentralregierung ihre Machtbasis. Nach dem sogenannten «Stecklikrieg» war sie gezwungen, zunächst nach Bern und von dort nach Lausanne zu flüchten und schliesslich abzudanken.⁶⁹ Erst der erneute Einmarsch der französischen Truppen und die Einberufung einer Consulta nach Paris vermochte die Situation zu entschärfen und ebnete den Weg für die Mediation, an deren Ende im März 1803 das abrupte Ende der Helvetischen Republik stand.⁷⁰ Damit ging die Souveränität von der Republik an die Kantone über, die sich daraufhin –

teilweise neu konstituiert – als gleichberechtigte Bundesglieder zu einer neuen Eidgenossenschaft zusammenschlossen.

In Zug wurde derweil 1802 der antihelvetisch gesinnte, hoch gebildete Altammann Franz Michael Müller (1740–1810) zum Oberhaupt der provisorischen Übergangsregierung gewählt. Unter dessen Leitung entstand eine neue, am 19. Februar 1803 verabschiedete, lediglich sieben Artikel umfassende Kantonsverfassung.⁷¹ Im Gegenzug zum alteid-

⁶⁷ Kley 2008, 211.

⁶⁸ Kley 2008, 211.

⁶⁹ Horat 2012, 50.

⁷⁰ Kley 2008, 213–215. – Pahud de Mortanges 2017, 187–192. – Herrmann 2014, 376 f.

⁷¹ Morosoli 1991, 58–68.

genössischen Ort Stadt und Amt Zug vor 1798 bestand dieser nicht mehr aus vier Gemeinden und sechs Vogteien, sondern aus zehn einander gleichgestellten Gemeinden, wie sie bis heute fortbestehen.⁷² Wäre es nach dem Willen der neuen Regierung gegangen, hätten dem Kanton Zug auch die Gebiete des 1798 angegliederten oberen Freiamts angehört. Dieses Vorhaben fand bei Napoleon Bonaparte jedoch kein Gehör.⁷³ Stattdessen wurde das obere Freiamt als Teil des ehemaligen Kantons Baden 1803 in den neu geschaffenen Kanton Aargau integriert.⁷⁴

Der Kanton Zug war 1798 in den Strudel der Weltpolitik geraten, hatte dabei zeitweise seine Souveränität verloren und war von der politischen Landkarte verschwunden, ehe er 1803 wieder daraus emporstieg.

Das Waldstätterarchiv als Zeugnis der Verwaltungsgeschichte

Der erste Einheitsstaat auf Schweizer Boden brachte nicht nur grosse politische Veränderungen mit sich, sondern gab gleichsam Anlass für eine Reform der Kanzleiführung und für die Professionalisierung der Bürokratie: Erstmals in der Schweizer Geschichte fanden normierte, vorgedruckte Formulare und Tabellen Anwendung in den Kanzleien und steigerten dadurch den Datenaustausch zwischen den einzelnen Verwaltungsebenen sowie den jeweiligen Amts- und Mandatsträgern der Republik. Damit einher ging eine Professionalisierung der Amtsführung, im Zuge derer Berufspolitiker und Berufsbeamte die zumeist nebenamtlich tätigen Amtsträger und Magistrate der alten Eidgenossenschaft ersetzten.⁷⁵ Die Neuorganisation der Kanzleien führte binnen weniger Monate zu einem merklichen Anstieg der Schriftlichkeit, was wiederum die Einführung einer gleichermassen effizienten Aktenverwaltung erforderte. Hinzu kam die Einführung von Briefköpfen, die die Vorsortierung, Weiterleitung und Ablage eingehender Korrespondenz vereinfachte und den amtlichen Schriftverkehr grundlegend veränderte.

Wenngleich die Helvetische Republik kaum fünf Jahre Bestand hatte, so ist die Anzahl der aus dieser kurzen Episode überlieferten Akten verglichen mit den Jahrhunderten davor enorm. Das Waldstätterarchiv stellt dabei mit seinen rund 21 Laufmetern keine Ausnahme dar. Dabei ist der bereits seit dem 19. Jahrhundert gebräuchliche Begriff «Waldstätterarchiv» etwas irreführend: Tatsächlich handelt es sich beim besagten Archiv weder um das vollständige Archiv des Kantons Waldstätten noch beschränken sich die darin enthaltenen

⁷² Die Teilung der Gemeinde Ägeri in Ober- und Unterägeri wurde 1802 beibehalten, wenngleich die beiden Gemeinden zunächst noch einen gemeinsamen Wahlbezirk bildeten. Mit der Abspaltung Neuheims von der Gemeinde Menzingen entstand 1848 eine elfte Gemeinde.

⁷³ Gruber 1968, 104.

⁷⁴ Gruber 1968, 104.

⁷⁵ Holenstein 2014, 357.

⁷⁶ StAZG, B 1.30.1, B 1.30.2, B 1.30.3, B 1.30.5, B 1.30.6, B 1.30.7.

⁷⁷ Vgl. StAZG B 1.30.4.



Abb. 5 Durch die Verwendung von einheitlichen, vorgedruckten Formularen und Briefköpfen vermochten die Sekretariate und Amtsstellen ihre Effizienz im Vergleich zu den rein handschriftlich geführten Kanzleien deutlich zu steigern. Dies galt einerseits hinsichtlich der Ausfertigung von Schriftstücken, andererseits aber auch für deren systematische Ablage und Verwaltung. Anstelle eines Wappens zierten die meisten Briefköpfe, Siegel und Stempel, aber auch Münzen der Helvetischen Republik das Abbild des Volkshelden Wilhelm Tell. Deutlich seltener finden sich das Rutenbündel und der Freiheitshut als weitere Symbole der Republik.

Akten auf die Zeit seiner Existenz. Wie im Zuge der Erschliessungsarbeiten festgestellt werden konnte, handelt es sich zunächst einmal um die Ablagen des Regierungsstatthalters und der Verwaltungskammer und damit um die Aktenbestände der beiden wichtigsten Exekutivbehörden des Kantons Waldstätten. Ergänzt werden die Unterlagen von Einzelakten und Verhandlungsprotokollen des ebenfalls in Zug angesiedelten Kantonsgerichts.

Nach der Auflösung des Kantons Waldstätten im November 1801 übereignete die neue Zuger Regierung die distriktsbezogenen Akten an die wiederbegründeten, nunmehr helvetischen Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden.⁷⁶ Gleichzeitig erfolgte die Retournierung derjenigen Dokumente, die 1798 bei der Konstituierung des Kantons Waldstätten aus den einzelnen Landes- oder Klosterarchiven eingezogen worden waren.⁷⁷ Das genaue Ausmass der Rückgaben ist indessen lediglich partiell dokumentiert. Zudem ist von diversen Verlusten auszugehen. In Zug verblieben 1801 die Akten und Protokolle



Abb. 6 und 7 Links das alte, bis 1798 verwendete Kanzleisiegel von Stadt und Amt Zug aus dem späten 18. Jahrhundert; rechts der Stempel des Kanton Gerichts Waldstätten. Verwendeten die Amtsstellen in der alten Eidgenossenschaft noch fast ausschliesslich Siegel für die Beglaubigung von Dokumenten, fanden in der Helvetik erstmals auch Druckstempel Verwendung.

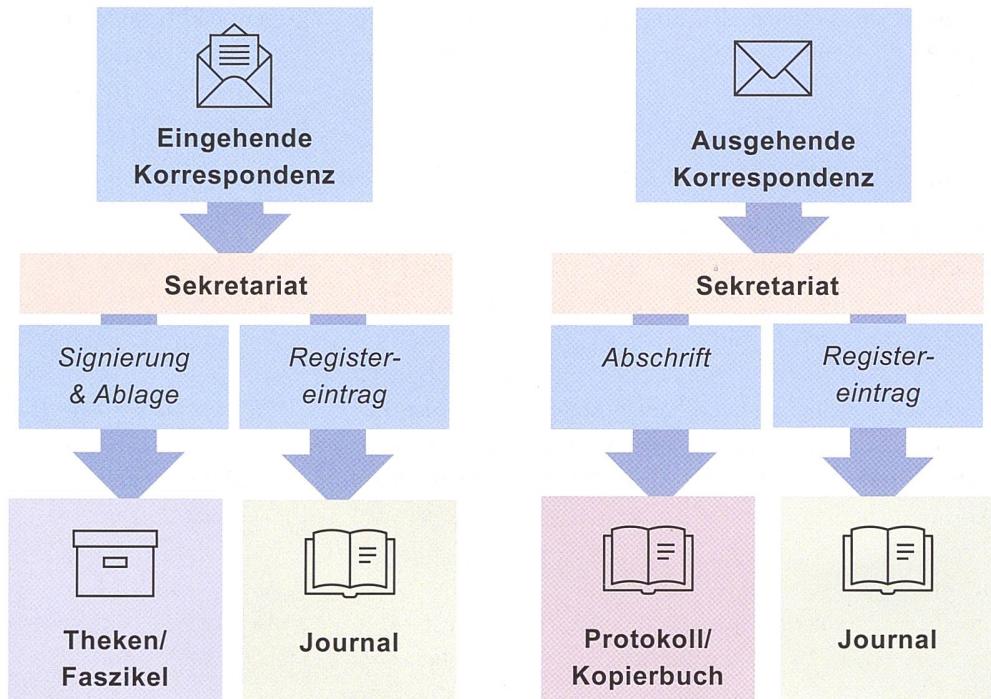


Abb. 8 Schematische Darstellung des Korrespondenzflusses in den Sekretariaten des Regierungsstatthalters und der Verwaltungskammer.

von Verwaltungskammer (StAZG B 1) und Regierungsstatthalter (StAZG B 2) sowie die zentral verwalteten Register (StAZG B 3), die heute jeweils einen eigenen Archivbestand darstellen. Die neue Zuger Regierung führte dabei die bereits angefangenen Bände und Theken bis zur Auflösung der Helvetischen Republik 1803 nahtlos weiter. Entsprechend dokumentiert das Archiv nicht nur die Geschichte des Kantons Waldstätten (1798–1801), sondern auch diejenige des helvetischen Kantons Zug (1801–1803).



Abb. 9 Analog zu derjenigen der Französischen Revolution erhielt auch die Helvetische Republik im Februar 1799 ihre eigene Trikolore in den Farben Grün, Rot und Gelb. Die Trikolore ersetzte in der Folge die alten Symbole der eidgenössischen Orte und symbolisierte damit gleichsam die neue, zentralistisch organisierte Staatsform. Als solches zierten die drei Farben mitunter die Schnitte von amtlichen Büchern, wie hier das Verhörprotokoll des Distriktgerichts Zug aus dem Jahr 1801. Die bis heute in den Wappen und Fahnen der Kantone Waadt und St. Gallen präsente Farbe Grün repräsentiert dabei den revolutionären Geist, während sich die Farben Rot und Gelb auf die Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden und den alteidgenössischen Freiheitsmythos beziehen sollen.

Einen besonderen Mehrwert des Waldstätterarchivs stellt die Tatsache dar, dass dieses in seiner Komplexität nicht nur einen authentischen Einblick in politische, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Zeit gewährt, sondern insbesondere auch eine Beschäftigung mit den administrativen Vorgängen und Abläufen in den Sekretariaten und Amtsstellen erlaubt, wodurch gleichsam die Entstehungsgeschichte des Archivs nachempfunden werden kann: Eingehende Korrespondenzstücke wurden in den jeweiligen Sekretariaten mit einer dreiteiligen Signatur versehen und anschliessend in Bändelmappen (Theken) abgelegt.⁷⁸ Für Korrespondenten mit häufigem Schriftverkehr wurden dabei jeweils eigene Theken geführt, während Einzelkorrespondenz als «Miscellanea» abgelegt wurde. In einem chronologisch angelegten Korrespondenzjournal vermerkten die Sekretäre die Daten von Ausfertigung und Eingang, den Absender, eine kurze Inhaltsangabe sowie die vergebene Signatur für die Wiederauffindung des Schriftstücks. Ähnlich verfuhr man auch bei der ausgehenden Korrespondenz: Vor Versendung eines Schriftstücks notierten die Sekretäre dessen Inhalt in ein Korrespondenzprotokoll oder Kopierbuch. Analog zu den Theken führten die Sekretariate auch hier für die wichtigsten Korrespondenzempfänger, wie etwa die Minister, jeweils ein eigenes Verzeichnis.⁷⁹ Schreiben an Einzelpersonen wurden derweil – ebenfalls analog zu den Theken – im sogenannten «Miscellarien-Protokoll» festgehalten. Wie die eingehende Korrespondenz, so vermerkte man auch die ausgehenden Schreiben unter Angabe von Aus-

⁷⁸ Die Signatur besteht aus einem Akteneinheitszeichen (Littera), einer Aktenstücknummer und einer fortlaufenden Nummerierung, z. B. «Litt. A, Num. 22, (S.) 129».

⁷⁹ Die Korrespondenz an den Justizminister wurde etwa im «Protokoll des Ministers für Justiz und Polizei» festgehalten.

fertigung und Aufgabe, den Empfänger sowie die Angaben zum Protokolleintrag im bereits genannten Korrespondenzjournal.⁸⁰

Geschichte und Perspektiven eines Archivbestandes

Nach den Archivalien des alteidgenössischen Ortes Zug (Abteilung A) bildet das Waldstätterarchiv seit der Gründung des Zuger Staatsarchivs 1979 dessen zweite Abteilung (Abteilung B). Die Beschäftigung mit dem Archiv reicht jedoch bereits ins 19. Jahrhundert zurück, als das Kantonsarchiv noch durch den jeweiligen Landschreiber betreut worden ist. Bereits 1896 erfolgte im Rahmen einer Bestandesaufnahme eine erste systematische Verzeichnung des Archivgutes durch A. Hürlimann. 1927 und 1963 wurden die Akten der Verwaltungskammer von Regierungssekretär respektive Landschreiber Ernst Zumbach (1894–1976) in neue Theken umverpackt und das alte, handschriftliche Findmittel ergänzt. Die Akten des Regierungsstatthalters wurden dabei in ihren zeitgenössischen, heute separat verwahrten Theken belassen.⁸¹ Zumbach fügte dem Archiv einzelne, erst später ins Archiv gelangte Dokumente aus der Zeit der Helvetik hinzu und schloss einzelne Überlieferungslücken.

Die vergleichsweise späte Professionalisierung des Kantonsarchivs und dessen Umwandlung zum wissenschaftlich geführten Staatsarchiv verzögerte derweil eine weitere Beschäftigung mit dem Archivgut. 1991 bezog das Staatsarchiv die neuen Archivräumlichkeiten im Verwaltungsgebäude an der Aabachstrasse. In den Folgejahren wurde das Archivgut von Staatsarchivar Peter Hoppe und Urs Peter Schelbert eingehend gesichtet und eine Neuorganisation vorbereitet, die jedoch aus Ressourcengründen nicht weiterverfolgt werden konnte. 2017 initiierte Staatsarchivar Ignaz Civelli ein zweites, vom Zuger Lotteriefonds finanziertes und von Walter Bersorger betreutes Projekt, das eine weitere grobe Bestandesaufnahme, eine erste Aktenreinigung und das Umpacken einzelner Teilbestände in archivtaugliches Verpackungsmaterial beinhaltete. Nicht Bestandteil des Projektes war die eigentliche Erschliessung des Archivgutes, weshalb dieses auch nach Projektabschluss der Wissenschaft nur eingeschränkt zur Verfügung stand.

Im Hinblick auf den geplanten Umzug des Staatsarchivs in den Neubau an der Hofstrasse und die Erarbeitung einer modernen Zuger Kantonsgeschichte wurde 2022 ein umfassendes Nacherschliessungsprojekt lanciert. Ein erstes wichtiges Etappenziel desselben wurde mit dem 2023 erfolgten Abschluss der Erschliessung des Waldstätterarchivs erreicht. Die gesamte Abteilung wurde von Staatsarchivar Ernst Gug-

⁸⁰ Der Eintrag zum Protokolleintrag war wiederum dreiteilig und bestand aus einer Akteneinheitsnummer (Littera), einer Aktenstücknummer und der Seitennummer des Protokollbandes, z. B. «Litt. A, No.1, fol. 1».

⁸¹ Die überlieferten Originaltheken sind heute im Bestand StAZG B 2.16 zusammengefasst.

gisberg und Brigitte Schmid auf Basis des alten Findmittels von 1896 in seiner ursprünglichen Zusammenstellung rekonstruiert. Auch konnten wie bereits 1927 und 1963 einige weitere zum ursprünglichen Bestand gehörende Aktenstücke und Bände ergänzt werden. Im Anschluss wurde das Archivgut durch Dominik Sieber und Fabian Henggeler eingehend gesichtet, analysiert und erschlossen. Grundlage für die Bildung der Bestände und Teilbestände bot abermals das alte, mehrfach ergänzte Verzeichnis von 1896, wobei dieses jedoch aus Gründen der Logik verschiedentlich modifiziert werden musste.

Erstmals in der langen Bearbeitungsgeschichte des Waldstätterarchivs steht dieses seit Frühling 2024 den Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung. Als in sich abgeschlossene Einheit bietet es eine gute Ausgangslage für neue Fragestellungen und Forschungsansätze zur bisher vergleichsweise wenig erforschten Helvetik. In seiner thematischen Vielfalt und seinem Umfang stellt das Waldstätterarchiv ein besonderes Kleinod unter den Beständen des Zuger Staatsarchivs dar. Gleichzeitig stellt es aufgrund seiner Entstehungsgeschichte, des zeitlichen Kontextes sowie hinsichtlich seiner inneren Komplexität aber auch einige Anforderungen an und Herausforderungen für seine Nutzer. Abschliessend seien an dieser



Abb. 10 Nach der Bearbeitung und Verzeichnung wurden eingehende Briefe in einheitliche, mit den Funktionen der jeweiligen Korrespondenten beschrifteten Theken abgelegt. Mithilfe der Verzeichnisse lassen sich so einzelne Dokumente schnell wieder auffinden. Im Falle des Waldstätterarchivs haben sich die Originaltheken aus dem Büro des Regierungsstatthalters erhalten und bilden heute als «Schauarchiv» einen eigenen Teilbestand.

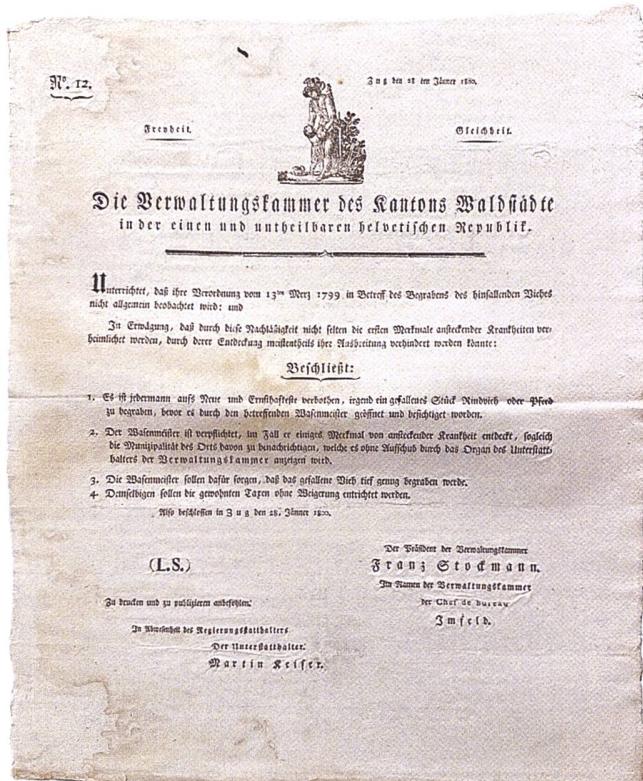


Abb. 11 Durch Aushänge wie diesen vom 28. Januar 1801 wurden Verordnungen von Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer in den Ortschaften des Kantons publiziert. Die beiden Exekutivbehörden des Kantons waren die Vertreter der Zentralregierung vor Ort. Entsprechend begrenzt war deren Entscheidungskompetenz.

Stelle einige Bemerkungen und Anregungen für die künftige Nutzung des Waldstätterarchivs angefügt.

Anders als bei den Kantonen des modernen Bundesstaates handelte es sich bei den Kantonen der Helvetischen Republik, wie gezeigt, nicht um teilsouveräne Bundesglieder, sondern lediglich um subsidiäre Verwaltungseinheiten. Als Exekutivbehörden auf Kantonsebene fungierten der Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer denn auch weniger als Entscheidungsträger, sondern vielmehr als Vertretung der Zentralregierung, deren Gesetze und Verordnungen sie vor Ort umzusetzen hatten. Ihr unmittelbarer Einfluss beschränkte sich dabei weitgehend auf Personalangelegenheiten und strategische Entscheide. Dies wiederum spiegelt sich in der teilweise eher oberflächlichen Dokumentationstiefe der im Archiv überlieferten Korrespondenzstücke. Bezogen auf die Ebene des Kantons, vermag das Waldstätterarchiv daher zumeist nur Teilespekte komplexerer Abläufe und Geschäfte zu dokumentieren, deren eigentliche Entstehungsumstände jedoch auf höherer Ebene, das heißt auf Stufe der Republik, zu suchen sind. Nicht von ungefähr bilden amtliche Korrespondenzstücke die signifikant grösste Quellengruppe im Archiv. Hierbei handelt es sich insbesondere um Weisungen und Informationen der Zentralregierung gegenüber ihrem Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammer.

Auch beim Kantonsgesetz und bei den Distrikterichten beschränkte sich deren unmittelbare Beurteilungskompetenz

weitgehend auf geringfügigere Delikte, während die letztinstanzlichen Urteile vom obersten Gerichtshof ausgesprochen wurden. Umso höher ist denn auch der Quellenwert derjenigen Dokumente einzuschätzen, die sich mit Vorgängen und Vorfällen auf Distrikts- und Gemeindeebene beschäftigen, da diese vor ihrer Weiterleitung an die Zentralbehörden zunächst auf Kantonsebene behandelt, verhandelt und entsprechend ausführlich dokumentiert wurden. Gerade im Bereich der Sitzungs- und Beschlussprotokolle der Verwaltungskammer⁸² und der Verhandlungsprotokolle von Kantons- und Distrikterichten⁸³ dürfte daher das grösste Potenzial künftiger Forschungsbeiträge zu erwarten sein. Dies gilt auch für universitäre Seminar- und Qualifikationsarbeiten, für welche die neu erschlossenen Bestände des Waldstätterarchivs eine gute Ausgangslage bieten. Das Staatsarchiv steht hierbei Forschenden gerne beratend und unterstützend zur Seite und freut sich auf neue Projekte, die durch den Abschluss der Erschliessungsarbeiten nun möglich sind.

Pauschal oder detailliert? Das Nacherschliessungsprojekt zwischen Umzugsvorbereitung und Schaffung einer Kantonsgeschichte

Das Staatsarchiv gewährleistet die fachgerechte Langzeitarchivierung von administrativ, juristisch, wirtschaftlich, historisch, sozial und kulturell relevanten Unterlagen für die Bedürfnisse von Staat, Bevölkerung, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Als Querschnittsamt ist das Staatsarchiv das Endarchiv für das Parlament, die Gerichte und die Verwaltung inklusive Dritter mit Leistungsauftrag. Außerdem übernimmt es Privatarchive von Firmen, Vereinen und Personen von kantonaler Bedeutung. Als Endarchiv «entlastet» das Staatsarchiv diese abliefernden Stellen von ihren archiwürdigen Unterlagen und stellt sie nach der Überführung ins Staatsarchiv der Öffentlichkeit gemäss Archiv- und Öffentlichkeitsgesetz wieder zur Verfügung. Damit leistet das Staatsarchiv einen wichtigen Beitrag zur Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und unterstützt Bürgerinnen und Bürger sowie Forschende bei ihren Anfragen mit authentischen, zuverlässigen und integren Informationen. Dies setzt voraus, dass die abgelieferten Akten zeitnah, und nach archivischen Grundsätzen erschlossen, wieder zur Verfügung stehen.

Gleich zwei grosse Herausforderungen stellen sich dem Staatsarchiv in den kommenden Jahren, wobei die vorhandenen Erschliessungsrückstände eine zentrale Rolle einnehmen: erstens ein Umzug und damit die Konzentration der Außendepots und Büros an einem neuen Standort. Zweitens die Projektverantwortung zur Erstellung einer Geschichte über den Kanton Zug. Die Gegenüberstellung der beiden Zielsetzungen offenbart ein Spannungsfeld: Während für den Umzug grosse Mengen an Restanzen pauschal verzeichnet werden

⁸² StAZG, B 1.31.1, B 1.31.11, B 3.2.25, B 3.2.31.

⁸³ StAZG, B 2.14.1, B 2.14.4, B 2.15.8, B 2.15.12.

müssten, wäre für das Kantongeschichtsvorhaben im Interesse der Forschung eine ungleich tiefere und detailliertere Verzeichnung wünschenswert. Die Erschliessungsrückstände im Umfang von gegen anderthalb Laufkilometern sind Ausdruck eines strukturellen Phänomens: Der Aktenberg wuchs schneller an, als er durch die vorhandenen Personaleinheiten abgebaut werden konnte. Für das Staatsarchiv war es eine aussergewöhnliche Chance, dass die Regierung zwischen 2022 und 2028 befristete Stellen im Umfang von 300 Personaleinheiten für diese Rückstandsbearbeitung gesprochen hat. Neben den erwähnten Restanzen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Staatsarchiv aufgrund amtlicher Pflichtablieferungen und privater Schenkungen jährlich um rund 300 Laufmeter anwächst.

Physische Erschliessungsrückstände entstanden, obwohl bestandsregulierende Massnahmen wie die verwaltungs- umspannende Einführung des Geschäftsverwaltungssystems GEVER oder die Verpflichtung der abliefernden Organe zur Vorstrukturierung und konservatorischen Umverpackung des Archivguts ergriffen worden waren. Um der absehbaren Überflutung durch digitale Daten vorzubeugen, wurde ein weiteres Augenmerk auf die digitale Aktenführung und die rationelle Übernahme dieser Informationen gelegt sowie die Infrastruktur für ein digitales Langzeitarchiv aufgebaut. Der Erschliessungsprozess wurde in einem Erschliessungshandbuch standardisiert, um so die gewünschte Qualität der Arbeit, aber auch deren effiziente Umsetzung festzulegen.⁸⁴ Mit der Gewichtung der Erschliessung als einer der Kernaufgaben des Staatsarchivs wurde auch innerhalb der bestehenden Personaleinheiten und -pensen der Fokus auf diesen Bereich gelegt. In der Folge wurden genau diese historischen Restanzen mit zusätzlichen Ressourcen adressiert, darunter auch die Abteilung B, das sogenannte «Waldstätterarchiv».

Mit dem Nacherschliessungsprojekt sollte ein Erschliessungseffort geleistet werden, um mit den zusätzlichen Personaleinheiten die noch nicht transportfähigen Bestände im Zwischenarchiv zwecks Umzugsvorbereitung gut zu strukturieren, zugänglich und durch das Verpacken auch transportfähig zu machen. Gleichzeitig können für das Kantongeschichtsvorhaben wichtige Erkenntnisse durch die Ver-

⁸⁴ Erschliessung besteht aus den beiden Tätigkeiten der Ordnung und der Verzeichnung von Unterlagen, basierend auf der Analyse der Struktur und der Geschichte von Bestand und Behörde zugunsten eines möglichst einfachen Zugangs (Benutzung). Beim Ordnen wird eine Gliederung und Reihung der Unterlagen auf verschiedenen Ebenen vorgenommen: zunächst entsprechend der Gesamtgliederung der Bestände im Archiv (Tektonik), dann der Anordnung der Bestände untereinander (Bestandessbildung und -abgrenzung) und schliesslich der Gruppierung einzelner Einheiten von Unterlagen eines Bestandes (innere Ordnung). Dabei richtet sich die Erschliessung in erster Linie nach der Organisation der abliefernden Organe (Provenienzprinzip) und in zweiter Linie nach deren Zuständigkeiten und Aufgaben (Kompetenzprinzip). Während der Erschliessung werden die Unterlagen in säurefreie und alterungsbeständige Materialien umgepackt. – Vgl. Tögel 2010.

⁸⁵ Tögel 2010.

Archivstatistik 2023

Archivbenutzerinnen und -benutzer

Anzahl Benutzerinnen und Benutzer von Archivgut	375
---	-----

Benutzungsumfang

Anzahl bestellte Archivalieneinheiten	6941
---------------------------------------	------

Benutzungen

Anzahl Archivbenutzungen	752
--------------------------	-----

Auskünfte

Archivisch	372
------------	-----

Aktenführung und Geschäftsverwaltung	56
--------------------------------------	----

Historisch	271
------------	-----

Administrativ	138
---------------	-----

Total erteilte Auskünfte	837
---------------------------------	------------

Webnutzung

Seitenaufrufe auf der Website des Staatsarchivs	n. a.
---	-------

Archivablieferungen

Analoge Ablieferungen	285 Laufmeter
-----------------------	---------------

Digitale Ablieferungen (Anzahl)	58
---------------------------------	----

Archiverschliessung

Neu erschlossenes Archivgut analog	437 Laufmeter
------------------------------------	---------------

Neu erschlossenes Archivgut digital	4253 Gigabyte
-------------------------------------	---------------

Neu erfasste Verzeichnungsdatensätze	46 484
--------------------------------------	--------

Führungen

Anzahl Gruppen	37
----------------	----

Anzahl Teilnehmende	452
---------------------	-----

zeichnungsarbeiten gewonnen und auch ältere Bestände angepackt werden. Dabei ist Schriftgut nicht gleich Schriftgut, und der Erschliessungsfortschritt ist dementsprechend stark abhängig von der Vorsortierung inklusive Provenienztrennung, der bestehenden Verpackung und der Verpackungsansprüche seitens des Archivs, der Homogenität oder medialen Mischung des Schriftguts (Hybridbestände, audiovisuelle Medien etc.) und der internen Qualitätsansprüche allgemein. Das Staatsarchiv Zürich stellte fest, dass mit Blick auf den Ressourcenaufwand auch die Archivalienart ausschlaggebend ist: Pro Stunde könnten beispielsweise eineinhalb bis zwei Urkunden registriert werden, während für die Verzeichnung von älterem und insbesondere handschriftlichem Archivgut ohne Aktenplan 76 bis 101 Stunden pro Laufmeter, für Amtsbuchserien 8 bis 15 Stunden pro Laufmeter und für moderne Sachakten mit Aktenplan 19 bis 25 Stunden pro Laufmeter veranschlagt werden müssen.⁸⁵ Ziel ist es, zusätzliche 250 Laufmeter pro Jahr zu bearbeiten und damit die Restanzen bis zum Umzug abzuarbeiten.

Die Bestände des Staatsarchivs des Kantons Zug umfassen rund 700 Jahre Zuger Geschichte. Schwerpunkte dieses Kulturerbes sind das Archiv des alten Standes Zug bis 1798, das Archiv des helvetischen Kantons Waldstätten, das Archiv

der kantonalen Behörden, Verwaltungsstellen und privater Dritter, die im Auftrag des Kantons öffentliche Aufgaben erfüllen, sowie private Firmen- und Vereinsarchive oder Nachlässe von Privatpersonen. Der Erschliessungsstand der einzelnen Archivabteilungen war denkbar unterschiedlich: Während die Abteilungen vor 1874 (mit Ausnahme des Waldstätterarchivs), die Pläne und Karten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sowie die Abteilung Einzelbände und Bandserien bereits flächendeckend und bis auf Stufe Dossier erschlossen waren, war dies bei den Aktenbeständen von 1874 bis 1978 nicht der Fall. Es bestanden teilweise keine oder in der Datenbank nicht erfasste separate physische Findmittel für die genannten Abteilungen. Ebenso wiesen die Abteilung «Neues Verwaltungsarchiv ab ca. 1950» und die Privatarchive erhebliche Erschliessungsrückstände auf. Es handelt sich dabei um die beiden Abteilungen, die durch amtliche und private Ablieferungen weiterhin im Wachsen begriffen sind.

Die bisherigen Schwerpunkte im Nacherschliessungsprojekt lagen beim 270 Laufmeter umfassenden Aktenbestand 1913–1978, für den bisher keinerlei Findmittel existierten, so wie beim eingangs erwähnten Waldstätterarchiv und bei mehreren Beständen des modernen Verwaltungsarchivs wie der Staatskanzlei, der Direktion des Innern und der Steuerverwaltung. Auch Privatarchivbestände konnten im Rahmen des Nacherschliessungsprojektes erschlossen werden, unter anderem die Sammlung Wickart, das Archiv der Familie Schmid (Linie Kreuelburg), der Teilnachlass der Dichterin Isabelle

Kaiser und Dokumente der Besitzerfamilien von Schloss und Halbinsel Buonas. Ein weiteres Projekt bildete die Erschliessung der Realiensammlung, darunter die Eichmasse und die Siegessammlung. Insgesamt konnten bis Ende Mai 2024 rund 110 000 Datensätze respektive rund 560 Laufmeter erschlossen werden. Zusätzlich konnten 65 Laufmeter nicht archivwürdige Unterlagen kassiert werden. In der nächsten Projektphase stehen neben der weiteren Bearbeitung von Restanzen im modernen Verwaltungsarchiv die Aktenbestände 1874–1893 und 1894–1913, die bedeutenden privaten Bestände wie das Archiv der Zugerland Verkehrsbetriebe oder die Papierfabrik Cham im Zentrum des Erschliessungsefforts. Auch die Sammlung der gelöschten Gültten soll fertig erschlossen werden.

Mit heutigem Stand kann eine positive Zwischenbilanz gezogen werden: Dank der Rückstandsbearbeitung verringert das Staatsarchiv den noch unbearbeiteten Aktenberg zugunsten eines effizient gestalteten Umzugs und durchläuft gegenwärtig einen noch nie dagewesenen Informationszugewinn über die im Haus befindlichen Bestände. Diese neuen Detailkenntnisse befähigen das Staatsarchiv, die abliefernden Organe, die breite Bevölkerung und auch die Forschenden der Kantonsgeschichte zielsicher zu beraten. Die Ergebnisse aus dem Nacherschliessungsprojekt werden nach erfolgter Qualitätskontrolle hinsichtlich inhaltlicher Kohärenz, Rechtschreibung und Schutzfristvergabe zeitnah auf dem digitalen Leseaal (lesesaal.zg.ch) zugänglich gemacht.

Fabian Henggeler, Ernst Guggisberg und Brigitte Schmid

Anhang 1: Die Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten und seiner Nachfolgerkantone

Die folgenden Angaben beruhen auf Fankhauser 1994, 254–256.

Kanton Waldstätten

21.8.1798–1.2.1800	Melchior Joseph Alois von Matt (1741–1808)
1.2.1800–5.11.1801	Franz Josef Ignaz Trutmann (1752–1818)

Helvetischer Kanton Uri

5.11.1801–10.3.1803	Josef Anton von Beroldingen (1750–1803). <i>Er wurde bereits am 30.8.1802 vom Landrat abgesetzt und war danach nur noch pro forma im Amt.</i>
---------------------	---

Helvetischer Kanton Schwyz

5.11.1801–11.11.1802	Meinrad Suter (1766–1816)
11.11.1802	Viktor Jütz (1773–1829). <i>Er wurde gewählt, hat seine Wahl jedoch abgelehnt und das Amt nicht angetreten.</i>
21.11.1802–10.3.1803	Meinrad Suter (1766–1816)

Helvetischer Kanton Unterwalden

5.11.1801–29./30.7.1802	Franz Anton Wyrsch (1737–1814)
29./30.7.1802–10.3.1803	Ludwig Maria Kaiser (1765–1840). <i>Er wurde zeitweise von Joseph Ignaz Wammischer (1742–1819) im Amt vertreten.</i>

Helvetischer Kanton Zug

5.11.1801–29.7.1802	Johann Baptist Blattmann (1763–1821)
29.7.1802–10.3.1803	Johann Martin Christian Keiser (1750–1821)

Anhang 2: Glossar unterschiedlich verwendeter Begriffe und Synonyme

Kantonsstatthalter	Alternative Bezeichnung für den Regierungsstatthalter.	Unterstatthalter	1. Bezeichnung für den Distriktstatthalter des Hauptortes in seiner Funktion als Stellvertreter des Regierungsstatthalters. 2. Alternative Bezeichnung für die Distriktstatthalter, dann: «Unterstatthalter des Distrikts XY».
Munizipalität	1. Offizielle Bezeichnung für das Verwaltungsgremium der Einwohnergemeinde, bestehend aus einem Präsidenten und 3–11 Munizipalen. 2. Auch verwendet für die Gemeindeorganisation an sich, im Sinne von «Einwohnergemeinde».	Bezirk	Selten verwendetes Synonym für «Distrikt».
Protokoll	1. Eigentliches Verhandlungs- und Beschlussprotokoll z. B. des Kantongerichts. 2. Bezeichnung für «Kopierbuch» für die ausgehende Korrespondenz.		

Literatur

Aymon de Mestral, Aloys von Reding. Ein Held des nationalen Widerstandes. Zürich 1945.

Andreas Fankhauser, Die Regierungsstatthalter der Helvetischen Republik 1798–1803. In: Studien und Quellen 20, 1994, 219–282.

Andreas Fankhauser, Artikel «Helvetische Republik». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/009797/2011-01-27. [Fankhauser 2011a]

Andreas Fankhauser, Artikel «Helvetische Revolution». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/017217/2011-03-24. [Fankhauser 2011b]

Andreas Fankhauser, Artikel «Tellgau». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/008644/2011-04-26. [Fankhauser 2011c]

Eugen Gruber, Geschichte des Kantons Zug. Bern 1968 (Monographien zur Schweizer Geschichte 3).

Fabian Henggeler, Josef Leonz Andermatt 1740–1817. In: A wie Andermatt von 1473 bis 2023, hrsg. v. Verein Baarer Bürgergeschlecht Andermatt. Baar 2023, 20–23.

Irène Herrmann, Zwischen Angst und Hoffnung. Eine Nation entsteht (1798–1848). In: Georg Kreis (Hg.). Die Geschichte der Schweiz. Basel 2014, 371–421.

André Holenstein, Beschleunigung und Stillstand. Spätes Ancien Régime und Helvetik (1712–1802/03). In: Georg Kreis (Hg.). Die Geschichte der Schweiz. Basel 2014, 311–361.

Erwin Horat, Vom Stand zum Kanton Schwyz. In: Historischer Verein des Kantons Schwyz (Hg.): Geschichte des Kantons Schwyz 4 – Politik und Verfassung 1712–2010. Zürich 2012, 45–65.

Andreas Kley, Verfassungsgeschichte der Neuzeit – Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz, 2. Auflage. Bern 2008.

Renato Morosoli, Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47 nach den Erfahrungen von Ancien Régime und Helvetik. Zug 1991 (Beiträge zur Zuger Geschichte 9).

Renato Morosoli, Karl Kaspar Kolin (1734–1801). Ammann, Seidenherr und Kulturförderer. In: Morosoli, Renato et al., Der Kanton Zug zwischen 1798 und 1850, Bd. 1: 23 Lebensgeschichten. Alltag und Politik in einer bewegten Zeit. Zug 1998, 12–19.

Renato Morosoli, Herrschaft und Organisation. In: Renato Morosoli, Roger Sablonier und Benno Furrer, Ägerital – seine Geschichte, 2 Bde. Baar 2003, Bd. 1, 121–242.

Renato Morosoli, Untergang und Neubeginn. In: Personalzüitig 55, 2011, 20f.

Renato Morosoli, Artikel «Waldstätten». In: hls-dhs-dss.ch/de/articles/008639/2013-08-13.

Katharina Odermatt, Der lange Weg zum modernen Staatswesen. In: Geschichte des Kantons Nidwalden, Bd. 1: Von der Urzeit bis 1850. Stans 2014, 127–140.

René Pahud de Mortanges, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, 2. Auflage. Zürich und St. Gallen 2017.

Daniel Schläppi, Grenzen der Gleichheit. Wie und warum die helvetischen Regenten vor dem Gemeinbesitz von Korporationen kapitulierten. In: Andreas Würgler (Hg.), Grenzen des Zumutbaren. Erfahrungen mit der französischen Okkupation und der Helvetischen Republik (1798–1803). Basel 2011, 46–65.

Hans Stadler, Von der helvetischen Umwälzung in die Gegenwart. In: Geschichte des Landes Uri, Bd. 2b. Schattdorf 2015, 11–55.

Bettina Tögel, Erhebung und Verwendung von Kennzahlen für die Er-schliessung am Beispiel des Staatsarchivs Zürich. In: Informationswissenschaft. Theorie, Methode und Praxis, 1, 2010, 213–235.

Lukas Vogel, Josef Röllin (1744–1802). Grosse Verunsicherung am Beginn einer neuen Zeit. In: Morosoli, Renato et al., Der Kanton Zug zwischen 1798 und 1850, Bd. 1: 23 Lebensgeschichten. Alltag und Politik in einer bewegten Zeit. Zug 1998, 20–29.

